

II.

Aber auch die Praxis während des Krieges hat sich durchaus der hier vertretenen Auffassung angeschlossen. Allen voran heißt es im Börsenvereins-Geschäftsbericht für 1915/16 (vgl. Vbl. 1916, Nr. 104): »Der Vorstand geht in seiner Auffassung weiter und glaubt, daß die während des Krieges im feindlichen Ausland erschienenen Werke ebenfalls den Reichsschutz gegen unbefugten Nachdruck genießen sollten; er hat dies auch auf eine behördliche Anfrage zum Ausdruck gebracht und dabei nicht unerwähnt gelassen, daß der deutsche Buchhandel ganz erheblich geschädigt werden würde, wenn die feindlichen Staaten deutsche Bücher, Karten, Musikalien usw. nachdrucken und vertreiben würden. An dieser Fortdauer des Schutzes des geistigen Eigentums scheinen auch England und Frankreich festzuhalten, während Rußland den deutschen Werken wohl jeden Schutz versagt.« Je länger desto mehr hat der deutsche Verlagsbuchhandel die Überzeugung gewonnen, daß er sich durch Piratenpolitik ins eigene Fleisch schneiden würde; vorsichtige Firmen haben daher solche Unternehmungen, die die trübe Zeit ausnutzen, gar nicht in Erwägung gezogen, und wagetüchtigere haben sich auch gesagt, daß sie dadurch nur zu gleichem Vorgehen auf Feindeseite anreizen würden und — abgesehen von der ungünstigen Bilanz, die dann infolge unserer wertvolleren Literatur für uns entstehen würde — auch eine Verwirrung in den künftigen internationalen literarischen Rechtsbeziehungen herbeiführen könnten, die aufs höchste verderblich werden müßten.

Es war daher erfreulich, zu sehen, mit welcher Energie sich alle beteiligten Verbände und Einzelpersonen gegen ein Nachdruckunternehmen des Musikverlags Johannes Platt in Berlin gewandt haben (vgl. Vbl. 1916, Nr. 35 in dem Aufsatz: »Das Urheberrecht und der Krieg«). Man hat sich ausdrücklich auf den Standpunkt gestellt, daß — soweit nicht ein höheres militärisches Interesse eine andere Entscheidung verlangt und rechtfertigt — die Übersetzung und Herausgabe nicht gemeinfreier Werke aus dem feindlichen Auslande auch jetzt schlechthin verboten ist. Unter ausdrücklicher Berufung auf Anstand und Sitte weiß man, daß dieser Krieg nicht aller Tage Abend ist und daß nach seiner Beendigung die Lage desjenigen, der Ehre, Sitte und Recht auch in schwierigen Zeiten aufrecht erhalten hat, die bessere und stärkere ist. Verletzungen unserer Rechte, wenn sie während dieser Zeit im feindlichen Auslande vorgekommen sind, können wir nur dann mit voller Kraft entgegentreten, wenn bei uns solche Verfehlungen vermieden oder im eigenen Lande sogleich niedergeschlagen worden sind. Der Friedensschluß muß und wird darüber Klarheit schaffen, und es kann niemandem erwünscht sein, daß Verwirrung in den bewährten internationalen Literatur-Rechts-Beziehungen eintrete.

Dazu kommt aber doch schließlich noch die Erwägung, daß wir wahrhaftig in dieser Zeit die französische und englische Literatur nicht für weitere Kreise brauchen. Werke, die dort schon früher existierten, lasse man ruhig liegen; es wird nicht viel Bedürfnis nach ihnen sein. Kriegsschriften, die gerade jetzt interessant sind, mag, wer Lust und Beruf dazu spürt, inhaltlich referieren und so durch Zeitungen oder Zeitschriften in ihrem Hauptinhalt zur Kenntnis der leitenden politischen Kreise bringen; das weitere — auch das gebildete — Publikum in Deutschland kann mit den hysterischen französischen und den heuchelnden englischen Kriegsschriften verschont bleiben, und ist einmal ein ruhiges, verständiges Buch darunter, so mag man dessen inne sein, daß es dann leicht bei uns eine Bedeutung gewinnen kann, die es in seinem Ursprungsland nicht hat und nur zur Verschiebung unsres Urteils beiträgt.

Auch von England wissen wir, daß man in dortigen Verlagskreisen die gleiche vorsichtige und anständige Auffassung, wie sie unsere beteiligten Kreise vertreten, teilt. Im Vbl. 1916 Nr. 80 und 143 ist darüber berichtet worden, und Fuld hat im Vbl. 1916 Nr. 137 in einem Aufsatz darüber gehandelt. Man ist danach auch in England der Meinung, daß die Literaturverträge auch während des Krieges in Geltung geblieben sind, und daß man, so gern man z. B. Raumanns »Mitteleuropa« in englischer Sprache herausgeben möchte, das nicht ohne weiteres tun

kann — es sei denn, man setze das Buch auf die Patentliste und lasse es dann teilnehmen an der in den kriegführenden Staaten leider dekretierten Aufhebung der Patente — ein Vorgehen, dem wir uns in Anwendung einer Repressalie anschließen müßten. Aber man hat auch in England Bedenken getragen, diese Praxis auf Bücher anzuwenden, und so ist, bisher wenigstens, kein Anhalt dafür gegeben, daß von jener Seite die Geltung der Literaturverträge durchbrochen werde.

III.

Damit kommen wir auf den letzten Punkt, der für die Beurteilung wichtig ist.

Es ist, wie oben im Abschnitt I erwähnt, schon von Röthlisberger darauf hingewiesen worden, daß ja durch den in den einheimischen Gesetzen festgelegten Schutz für Ausländer in literarischen Dingen ein Niegel vor die Verletzung geschoben worden ist. Diese einheimischen Gesetze sind noch unangetastet in Kraft, und sie berufen sich — wie z. B. das deutsche — stellenweise auf die Reziprozität zu den ausländischen Gesetzen. Wir lassen dem Ausländer den gleichen Schutz angedeihen wie dem Inländer, sofern wir in dem betreffenden Ausland die gleiche Behandlung genießen. Solange also dieses deutsche Gesetz in Geltung ist, das sich in gewissem sachlichen Zusammenhang mit der Berner Konvention befindet, müssen wir auch die Berner Konvention als in Geltung befindlich betrachten. Dieser Gesichtspunkt ist wichtig.

Sehr zutreffend hat mithin auch Anschütz in dem Gutachten, das wir zu Beginn des Abschnitt I erwähnten, betont, daß die ganze Sache anders läge, wenn etwa in einem der kriegführenden Länder durch Landesgesetz die Berner Konvention oder dieser Gegenseitigkeitsschutz aufgehoben würde, wie es in Patentsachen tatsächlich der Fall ist. Solche Gesetze können erlassen werden, aber bis Dezember 1915 waren sie es für das literarische Urheberrecht nach der Angabe von Anschütz noch nicht, und ich habe auch nichts davon gehört, daß es etwa seitdem noch geschehen sei. Solange aber bleibt der Zusammenhang der Berner Konventionsvorschriften mit den literarischen Landesgesetzen bestehen, und solange behalten die internationalen Rechtsätze ihre Kraft gerade auch aus der Kraft der Landesgesetze selbst.

Verband der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel.

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der 38. Ordentlichen Abgeordneten-
versammlung,

abgehalten

am Sonnabend, den 20. Mai 1916

im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig.

(Schluß zu Nr. 167 bis 172.)

Vorsitzender: Meine Herren, es ist ¼11 Uhr vorüber. Das Wort hat Herr Reinhardt.

Ernst Reinhardt (München): Meine Herren, zuerst will ich ganz kurz auf das antworten, was Herr Dr. Allstein gesagt hat. — In seinen Ausführungen ist mir einiges nicht klar gewesen. Bisher hatte ich immer die Vorstellung, als hätte eine Feldebuchhandlung den Zweck, das Literaturbedürfnis der Soldaten zu befriedigen; Herr Dr. Allstein hat aber, wenn ich ihn recht verstanden habe, gesagt, es sei Aufgabe der Feldebuchhandlung, das nicht zu tun, damit die Beziehungen der im Felde Stehenden zum heimischen Sortiment erhalten blieben. Das ist etwas, was mir nicht ganz klar ist. Da klappt etwas nicht.

Dann hat Herr Hillger uns eine Fülle von Einzelheiten vorgebracht, auf die ich nicht eingehen kann und die ich nicht widerlegen kann, weil ich nicht draußen gewesen bin; es ist ihm aber nicht gelungen, die Überzeugung zu entkräften, die ich schon vorher gewonnen hatte, daß es mit den Feldebuchhandlungen im argen liegt. Diese Überzeugung gründet sich nicht nur auf eine ganze Reihe von Soldatenbriefen, die ich gelesen habe und die wir in München zirkulieren ließen, sondern